

BGer 1B 242/2019 vom 13. August 2019

Bundesgericht, 2019-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_242_2019

FR: TF 1B 242/2019 du 13 août 2019

IT: TF 1B 242/2019 del 13 agosto 2019

Regeste

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Oberstaatsanwaltschaft ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 BGG i.V.m. Art. 381 Abs. 1-2 StPO); auch die Sachurteilsvoraussetzungen des drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) und der kantonalen Letztinstanzlichkeit des Nichtbewilligungsentscheides (Art. 80 Abs. 2 BGG i.V.m. Art. 274 und Art. 279 Abs. 3 StPO) sind erfüllt (BGE 142 IV 196 E. 1.5.2 S. 200; 137 IV 340 E. 2.2.2 S. 343, E. 2.3 S. 344-346). Die Oberstaatsanwaltschaft macht geltend, dass die streitige Nichtgenehmigung der Überwachungen die Untersuchung eines Kapitalverbrechens beeinträchtigen und zu einem empfindlichen Beweisverlust bei der Ermittlung der Täterschaft führen könnte. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG sind ebenfalls erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

E. 2

Die Vorinstanz begründet ihren Nichtbewilligungsentscheid damit, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer aktiven Überwachung der fraglichen Drittanschlüsse nicht erfüllt seien. Die Staatsanwaltschaft habe nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die unbekannte Täterschaft Kontakt mit den betroffenen Familienangehörigen aufnehmen sollte oder inwiefern diese für die Täterschaft Mitteilungen entgegennehmen bzw. weiterleiten könnten.

E. 3

Die Oberstaatsanwaltschaft rügt, der angefochtene Entscheid verletze Art. 270 lit. b StPO . Ziel der verfügten Überwachungen sei die Ermittlung der noch unbekanntes Täterschaft des Tötungsdeliktes. Es bestünden "ganz offensichtlich konkrete Anhaltspunkte" dafür, dass sich die Täterschaft bei den betroffenen Familienangehörigen telefonisch melden könnte. Von einem Journalisten stamme ein "Hinweis", wonach die Ehefrau des Opfers einer anderen Person mitgeteilt habe, "dass ihr Ehemann ihr vor seinem Tod gesagt habe, durch wen er angegriffen" worden sei. Gemäss dieser dritten Person habe die Witwe auch geäußert, sie werde die Strafbehörden darüber nicht informieren. Daraus, dass die Witwe bei der polizeilichen Befragung verneint habe, Täter oder mögliche Verdächtige zu kennen, sei zu schliessen, dass sie "dies auch in die Tat umgesetzt" habe. Nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft bestünden "dringende Anzeichen dafür, dass die Ehefrau Kenntnisse über die Täterschaft" habe, die sie den Strafbehörden nicht mitteilen wolle. Ihre Aussage, das Opfer habe ihr den oder die Namen der Täterschaft nicht genannt, sei unglaubwürdig, da der Schwerverletzte dafür noch ausreichend Zeit gehabt hätte. Aus dem

Aussageverhalten der Ehefrau gehe zudem hervor, dass es ihr sehr wichtig gewesen sei, "so schnell wie möglich klarzustellen", dass sie über die Identität der Täterschaft nichts wisse. Aufgrund der engen persönlichen Verbundenheit sei zudem davon auszugehen, dass die Witwe "ihre Kenntnisse zur Täterschaft nicht für sich behalten, sondern ihren Familienangehörigen mitgeteilt" habe. Da somit auch davon auszugehen sei, dass die Familienangehörigen "die Identität des Täters kennen" und gegenüber den Strafbehörden verheimlichen würden, liege die weitere "Vermutung nahe", der Täter werde die Familienangehörigen "telefonisch kontaktieren und ihnen möglicherweise sogar drohen, um sie von der Bekanntgabe seiner Identität abzuhalten, oder um sich bei diesen darüber zu erkundigen, ob sein Name nach wie vor den Strafverfolgungsbehörden verheimlicht werde".

E. 4.1

Unter den Voraussetzungen von Art. 269 Abs. 1-3 i.V.m. Art. 270-279 StPO kann der Fernmeldeverkehr inhaltlich und aktiv (während des Kommunikationsvorgangs) überwacht werden. Die Überwachung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 272 Abs. 1 StPO). Sie ist grundsätzlich geheim (Art. 279 StPO). Gemäss Art. 270 lit. b StPO darf der Telefonanschluss von nicht beschuldigten Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass entweder die beschuldigte Person den Anschluss der Drittperson benutzt (Ziffer 1, sogenannter "Anschlussüberlasser"; vgl. BGE 138 IV 232) oder die Drittperson für die beschuldigte Person bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder von dieser stammende Mitteilungen an eine weitere Person weiterleitet (Ziffer 2, sogenannter "Nachrichtenmittler"; vgl. dazu Urteil 1B_441/2013 vom 6. Januar 2014, s.a. BGE 142 IV 34 E. 4.1 S. 36, E. 4.2.2 S. 37). Eine "Benutzung" des Drittanschlusses durch die beschuldigte Person (sog. Anschlussüberlassung i.S.v. Ziffer 1) kann nach der Praxis des Bundesgerichtes auch vorliegen, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Beschuldigte die Drittperson anruft und sich daraus Hinweise auf die Straftat oder den Aufenthalt des Beschuldigten ergeben. Die Verhältnismässigkeit einer solchen Überwachung bedarf allerdings einer besonders genauen Prüfung aufgrund der konkreten Verhältnisse (BGE 138 IV 232 E. 6.1-6.3 S. 238 f.). Diese Voraussetzungen wurden vom Bundesgericht im Fall einer überwachten Lebenspartnerin des flüchtigen Beschuldigten als erfüllt angesehen (vgl. BGE 138 IV 232 E. 8 S. 240).

E. 4.2

Die beschwerdeführenden kantonalen Strafverfolgungsbehörden legen auch im Verfahren vor Bundesgericht nicht nachvollziehbar dar, weshalb die unbekannte Täterschaft mit ausreichender Wahrscheinlichkeit telefonischen Kontakt mit den betroffenen Familienangehörigen aufnehmen sollte oder inwiefern diese für die Täterschaft Mitteilungen entgegennehmen bzw. weiterleiten könnten. Schon die Argumentation, wonach die Witwe des Opfers den oder die Namen der Täterschaft kennen müsse, erscheint spekulativ und teilweise zirkelhaft. Die Argumentation der Oberstaatsanwaltschaft beruht aber noch auf weiteren mehrstufigen Mutmassungen, die teilweise sachlich nur schwer nachvollziehbar sind und jedenfalls keine hinreichende Grundlage bilden für eine aktive Fernmeldeüberwachung bei nicht beschuldigten Familienangehörigen des Opfers. Die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 270 lit. b StPO sind nicht erfüllt. Der angefochtene Nichtbewilligungsentscheid hält vor dem Bundesrecht stand.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Ein Aufschalten des vorliegenden Entscheides in anonymisierter Form im Internet oder eine Abgabe an die Medien erfolgt erst nach vorheriger Rücksprache mit der untersuchungsleitenden Staatsanwaltschaft Baden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.